

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 5. Dezember 2001

Nr. 8 • 10. Jahrgang • 49. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1 **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.10.2001**
- 1.2. **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 05. November 2001**
- 1.3. **5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin**

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung Robert Czyz
- 2.2. Öffentliche Zustellung Andriy Markevych
- 2.3. Öffentliche Zustellung Zilvinas Valikonis
- 2.4. – 2.5. Kraftloserklärung der Sparkasse OPR
- 2.6. Aufgebot der Sparkasse OPR

3. Beschlüsse des Kreistages und Kreisausschusses

- 3.1. Nichtöffentlicher Teil

- 3.1.1. Vergabe – Lieferung und Transport von Boden zur landschaftsgerechten Einpassung von Altablagungen
- 3.1.2. 2001 – 307 Vergabe von Planungsleistungen für die Errichtung von Umladestationen für Abfälle
- 3.1.3. 2001 – 296 Vergabe – Lieferung von Medien I/2001
- 3.1.4. 2001 – 304 Vergabe von Unterhaltsreinigungen für die Objekte der Kreisverwaltung in Neuruppin
- 3.1.5. 2001 – 305 Verpachtung der Küche/Kantine in dem Gebäude der Kreisverwaltung Virchowstr. 14/16 in Neuruppin
- 3.1.6. 2001 – 298 Vergabe: Lieferung und Einrichtung von Soft- und Hardware für das Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 4.1. Entschädigungssatzung des Amtes Fehrbellin
- 4.2. Entschädigungssatzung der Gemeinde Lentzke
- 4.3. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lentzke
- 4.4. Entschädigungssatzung der Gemeinde Karwesee
- 4.5. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Karwesee

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.10.2001**

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. F. vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) i. d. F. vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) i. d. F. vom 20.05.1999 (GVBl. I, S. 162) sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 18.02.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3/98 vom 11.03.1998, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung kosten-

deckend erhoben. Sie umfassen die Aufwendungen der vom Landkreis selbst oder in seinem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unterliegenden Grundstückseigentümer.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Vermieter, Dauerwohner, Dauernutzungsberechtigte, Nießbraucher und Sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Selbstanlieferung zu einer vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlage ist der Abfallerzeuger Gebührenpflichtiger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushalte besteht aus dem Grundbetrag und dem Wertmarkenanteil. Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Grundbetrages ist die Anzahl der Haushaltsmitglieder. Bemessungsgrundlage des Wertmarkenanteils ist die Behältergröße.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen besteht ausschließlich aus dem Wertmarkenanteil. Bemessungsgrundlage des Wertmarkenanteils ist die Behältergröße zzgl. der Deponie- und Verwaltungskosten.

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Wochenendgrundstücke besteht ausschließlich aus dem Wertmarkenanteil der privaten Haushalte. Bemessungsgrundlage ist die Behältergröße.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne entspricht dem Wertmarkenanteil der Restmüllentsorgung der privaten Haushalte zu 50 Prozent. Bemessungsgrundlage ist die Behältergröße.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcke richtet sich nach dem Fassungsvermögen.
- (6) Die Deponiegebühr für selbstangelieferte Abfälle richtet sich nach der Art und Menge des Abfalls. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Der Grundbetrag für private Haushalte gemäß § 3 Abs. 1 beträgt 26,00 Euro.
- (2) Der Wertmarkenanteil für private Haushalte gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Leerung eines Müllgroßbehälters (MGB)
 - 60 l MGB = 1,50 Euro
 - 80/90 l MGB = 1,90 Euro
 - 120 l MGB = 2,60 Euro
 - 240 l MGB = 5,00 Euro
 - 1100 l MGB = 25,00 Euro
- (3) Der Wertmarkenanteil für Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 beträgt je Leerung
 - 60 l MGB = 1,80 Euro
 - 80/90 l MGB = 2,40 Euro
 - 120 l MGB = 3,20 Euro
 - 240 l MGB = 6,30 Euro
 - 1100 l MGB = 31,50 Euro
- (4) Für die Abfallentsorgung auf Wochenendgrundstücken wird als Gebühr der in Absatz 2 genannte Wertmarkenanteil erhoben.
- (5) Der Wertmarkenanteil beträgt im Bereich der Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 4 je Leerung
 - 60 l MGB = 0,75 Euro
 - 90 l MGB = 0,95 Euro
 - 120 l MGB = 1,30 Euro
 - 240 l MGB = 2,50 Euro
- (6) Für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 3 Abs. 5 mit einem Fassungsvermögen von 110/120 l wird eine Gebühr von 3,20 Euro erhoben.
- (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den Deponien Kranzen, Strüwe und Scharfenberg werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gebühr
Baustellenabfälle	66,00 Euro/t
Grünabfälle, verunreinigt	70,00 Euro/t
Sperrmüll, gewerblich	63,00 Euro/t
Leichtabfälle	70,00 Euro/t
Rückstände aus Sortierung	55,00 Euro/t
Asbesthaltige Abfälle	68,50 Euro/t
Sonstige Abfallarten gemäß Annahmekatalog	63,00 Euro/t

Für Kleinanlieferer bis 0,3 t aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr je Anlieferung 8,00 Euro

Leichtabfälle sind Altpapier(verunreinigt), Polyesterolschaumabfälle, PVC-Abfälle und verunreinigte Kunststofffolien.

Rückstände aus Sortierung sind Sortierreste aus Baustellenabfällen, DSD-Sortierreste und Sortierreste aus der Kompostierung.
Asbesthaltige Abfälle sind Baustoffe auf Asbestbasis und Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird die Grundgebühr anteilig ab dem ersten Tag des folgenden Monats erhoben. Danach entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfuhr eingestellt wird.

- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Für die einmalige Abfuhr wird eine anteilige Sondergebühr erhoben, die dem Leistungspreis entspricht.
- (4) Bei der Nutzung des Schadstoffmobils durch öffentliche Einrichtungen oder gewerbliche Unternehmen wird eine dem Leistungspreis entsprechende Gebühr erhoben.

§ 6 Herabsetzung der Grundgebühr

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben das Recht, in nachstehend genannten Fällen eine Herabsetzung der Grundgebühr auf Antrag zu verlangen:
 - a) Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende;
 - b) Personen, die sich ununterbrochen für längere Zeit (mindestens 6 Monate) außerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufhalten. Hierfür ist durch den Antragsteller dem Landkreis ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Zu diesem Personenkreis sind besonders zu zählen:
 - Studenten (Nachweis der Studieneinrichtung);
 - Personen, die mindestens 5 Tage in der Woche auswärts arbeiten und wohnen (Nachweis vom Arbeitgeber).
- (2) Für die Ermittlung des Zeitraumes der Herabsetzung der Gebühr wird entsprechend § 5 Absatz 1 dieser Satzung verfahren, wenn nicht im Antrag anderes nachgewiesen wird.

§ 7 Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Anlauf der Zeit, für die der Grundbetrag entrichtet worden ist, so erfolgt eine Rückerstattung der zuviel gezahlten Gebühren. Näheres zur Gebührenerstattung regelt § 21 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 452), der entsprechend Anwendung findet.

§ 8 Gebührenfälligkeit

- (1) Die für das Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr wird jährlich durch Bescheid erhoben.
- (2) Der Grundbetrag wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Wertmarkenanteil wird durch den Erwerb der Wertmarke entrichtet.
- (4) Die Deponiegebühr ist sofort fällig und bei Anlieferung in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung kann zugelassen werden; diese Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9 Mitteilungspflicht

Der Gebührenpflichtige hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.09.1997 in der Fassung vom 12.05.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 29. Oktober 2001

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

**1.2. 2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Heranziehung der Ämter
und amtsfreien Städte/Gemeinden
zur Durchführung der Sozialhilfe
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
vom 05. November 2001**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landeskreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 433) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni

2000 (GVBl. I S. 90,100) und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2000 (GVBl. I S. 126) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13. September 2001 folgende 2. Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt: „Für den Amtsbereich des Amtes Wittstock/Land überträgt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin der Stadt Wittstock die Durchführung der Sozialhilfe.“
- (b) Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. November 2001

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.3 Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 08.11.2001 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 23.04.1992, in Kraft getreten am 05.03.1993, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.01.2001 (Neufassung), in Kraft getreten am 15.02.2001, bekannt. Die Kommunalaufsichtliche Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wurde durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter dem AZ.: 30/15/TAV Zechl. / Gen. 02/01 am 15.11.2001 erteilt.

Neuruppin, den 15. November 2001

Ch. Gilde
Landrat



Kommunalaufsichtliche Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin (TAV Zechlin)

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin hat am 08.11.2001 die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.04.1992, in Kraft getreten am 05.03.1993, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.01.2001 (Neufassung), in Kraft getreten am 15.02.2001, beschlossen. Die 5. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Neuruppin, den 15. November 2001

Ch. Gilde
Landrat



5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I, Nr. 11 vom 22.06.1999) hat die Verbands-

versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin in ihrer Sitzung am 08.11.2001 diese 5. Änderungssatzung beschlossen.

Art. I wird wie folgt geändert:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Braunsberg
Dorf-Zechlin
Flecken Zechlin
Großzerlang
Kagar
Kleinzerlang
Linow
Luhme
Stadt Rheinsberg
Schwanow
Wallitz
Zechlinerhütte
Zühlen

bilden den
Trink- und Abwasserverband Zechlin (TAV Zechlin)
mit Sitz in Rheinsberg.

Art. II wird wie folgt geändert:

§ 7

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 200 Einwohner (Hauptwohnsitz) eine Stimme. Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

- Braunsberg 1 Stimme
- Dorf-Zechlin 3 Stimmen
- Flecken Zechlin 4 Stimmen
- Großzerlang 1 Stimme
- Kagar 2 Stimmen
- Kleinzerlang 2 Stimmen
- Linow 3 Stimmen
- Luhme 1 Stimme
- Rheinsberg 26 Stimmen
- Schwanow 1 Stimme
- Wallitz 2 Stimmen
- Zechlinerhütte 3 Stimmen
- Zühlen 2 Stimmen

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung der Verbandssatzung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik verändert und auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Mitglieder verändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder jeweils einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmenzahl des Mitgliedes, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

**Art. III
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 16.11.2001

Rheinsberg, den 16.11.2001

-Siegel-

Dr. Rott
Verbandsvorsteher



Schmidt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

2. Bekanntmachungen

2.1 Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 10.09.2001 AZ.: 32336015/CR27041976-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Robert CZYZ** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Czyz** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 18.10.2001

Pätzold

2.2 Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 30.10.2001 AZ.: 32336015/MA141073-pä für den ukrainischen Staatsangehörigen **Andriy MARKEVYCH** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Markevych** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 30.10.2001

Pätzold

2.3 Öffentliche Zustellung

Das **Schreiben** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 15.11.2001 AZ.: 32336015/VZ230678-pä für den litauischen Staatsangehörigen **VALIKONIS; Zilvinas** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Valikonis** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das **Schreiben** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das **Schreiben** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 15.11.2001

Pätzold

2.4.

Das Sparkassenbuch Nr. **3520000708** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 10.10.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.5.

Das Sparkassenbuch Nr. **4621008213** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 19.11.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.6. Aaufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. **4521005522** und **3520001887** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 12.11.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages und Kreisausschusses

3.1. Nichtöffentlicher Teil

In der Sitzung des Kreisausschusses Ostprignitz-Ruppin wurde am 22.11.2001 folgender Beschluss gefasst:

3.1.1. 2001 – 299 Lieferung und Transport von Boden zur landschaftsgerechten Einpassung von Ablagerungen

Der Auftrag zur Lieferung und den Transport von Boden entsprechend Boden – Bereich Wittstock IX ergeht an die Firma Baumeck GmbH Groß Haßlow.

3.1.2. 2001 – 307 Vergabe von Planungsleistungen für die Errichtung von Umladestationen für Abfälle

Der Kreisausschuss beschließt, die Gesamtplanungsleistungen für die Errichtung der Umladestationen für Abfälle an die Ingenieurbüros

Birkhahn + Nolte GmbH Rostock
Wernicke Bauplan GmbH Neustadt/Dosse und
VEGA GmbH Neustadt/Dosse

zu vergeben.

3.1.3. 2001 – 296 Vergabe – Lieferung von Medien I/2001

Der Auftrag ist an die Firma
Eugen Hambücker's Bibliotheksdienst
zu vergeben.

3.1.4. 2001 – 304 Vergabe von Unterhaltsreinigungen für die Objekte der Kreisverwaltung in Neuruppin

Die Dienstleistung Unterhaltsreinigung für die Objekte der Kreisverwaltung in der Virchowstraße 1, Virchowstraße 14/16, Altruppiner Allee 75, Gerhart-Hauptmann-Str. 11, Fontanestraße 11, Präsidentenstr. 21 und Neustädter Str. 44 wird an das Unternehmen

Steinacks Gebäudereinigungs- & Dienstleistungsservice GmbH
Blankenfelde

vergeben.

3.1.5. 2001 – 305 Verpachtung der Küche/Kantine in dem Gebäude der Kreisverwaltung Virchowstr. 14/16 in Neuruppin

Die Leistung über das Betreiben der Kantine in dem Gebäude der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16, Neuruppin wird an das Unternehmen

Zuerbel – Lingk GbR
Neuruppin

vergeben.

3.1.6. 2001 – 298 Vergabe: Lieferung und Einrichtung von Soft- und Hardware für das Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Der Auftrag ist an die
Firma Marschner
Kyritz

zu vergeben.

4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

4.1 Entschädigungssatzung des Amtes Fehrbellin

Aufgrund der §§ 4 und 16 Amtsordnung (AmtsO) vom 15. 10.1993 (GVBl. I S. 398, 450) i. V. m. § 37 Abs. 4 und 5 GO vom 15. 10. 93 (GVBl. I S. 398) i. V. m. der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. 07. 2001 hat der Amtsausschuß in seiner Sitzung am 6. 11. 2001 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Fehrbellin beschlossen.

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Amtsausschußmitglieder

- (1) Die Amtsausschußmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €
 - b) für jede Sitzung des Amtsausschusses und des Schulausschusses ein Sitzungsgeld von 13,00 €
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung von Sitzungsgeld zu.
- (4) Sonstige Ausschußmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 13,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Amtsausschußvorsitzende für die Wahrnehmung seiner besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 205,00 €
- (2) Im Falle der Verhinderung des Amtsausschußvorsitzenden erhält der Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Amtsdirektors

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Amtsdirektors beträgt monatlich 118,00 €
- (2) Der Stellvertreter erhält monatlich 42,00 €

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Amtsausschußmitglieder erhalten die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Entsprechendes gilt für Fahrkosten des Amtsausschußvorsitzenden aus Anlaß der Repräsentation des Amtsausschusses.
- (3) Die Fahrkosten werden nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg gezahlt, d. h. bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, die generell zulässig ist, als Wegstreckenentschädigung.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes erhalten die Amtsausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz – BRKG – (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Amtsausschußvorsitzenden, die nachträglich vom Amtsausschußvorsitzenden, die nachträglich vom Amtsausschußvorsitzenden zu bestätigen ist. Dienstreisen des Amtsausschußvorsitzenden bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.